



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                **StAZH MM 3.92 RRB 1955/3872**  
Titel                    **Strassen.**  
Datum                  01.12.1955  
P.                        1824–1825

[p. 1824] Die Thurtalstrasse I. Kl. stellt die direkte Verbindung dar zwischen dem zürcherischen Bezirkshauptort Andelfingen und der thurgauischen Kantonshauptstadt Frauenfeld. Diese Strasse weist heute neben einem regen Lokalverkehr zum Bezirkshauptort einen verhältnismässig starken Durchgangsverkehr auf. Der Durchgangsverkehr wird, sobald die Strasse durchgehend ausgebaut und mit einem staubfreien Belag versehen sein wird, noch erheblich zunehmen. Die Strassenlänge auf Zürcher Gebiet beträgt rund // [p. 1825]

14 km. Gegenwärtig ergibt sich in bezug auf den Ausbauzustand folgendes Bild:

|  |          |                    |
|--|----------|--------------------|
| Staubfrei bzw. ausgebaut sind  | rund     | 6km                |
| Im Ausbau begriffen ist die Strecke Ellikon bis Kantonsgrenze bei Wald | rund     | 1,7km              |
| Gewöhnliche Kieschaussierung weisen auf                                | rund     | 6,3km              |
|  | zusammen | <u>rund 14,0km</u> |

Bei den noch nicht ausgebauten Teilstrecken handelt es sich um folgende:

Bezirk Andelfingen:

Gemeinden Grossandelfingen, Adlikon und Thalheim, Strecke Andelfingen rund 3,6km  
- Gütighausen

Bezirk Winterthur: rund 1,2km

Gemeinden Altikon, Strecke Altikon-Herten

Gemeinden Altikon und Ellikon a. d. Thur, Strecke Herten - Ellikon rund 1,5km

zusammen wie oben rund 6,3km

Die Ausarbeitung der Strassenprojekte für den Ausbau der noch chausierten Strecken ist im Gange.

Zwischen Andelfingen und Gütighausen kreuzt die Thurtalstrasse I. Kl. die Bahnlinie Winterthur-Etzwilen bei Bahnkilometer 15,674. Diese Kreuzung à niveau liegt zum Teil im Waldgebiet. Da ausserdem das Bahntrasse beidseits des Kreuzungspunktes im Terrain eingeschnitten ist, sind die Sichtverhältnisse für eine Niveaureuzung denkbar ungünstig.

Die topographischen Gegebenheiten für eine Ueberführung der Strasse über die Bahn sind sehr günstig, weshalb das Tiefbauamt den Ersatz dieser verkehrgefährlichen Niveaureuzung durch eine neue Strassenbrücke über die SBB.-Linie im Zeitpunkt des Ausbaues dieses Strassenstückes erwog. Die Verlegung der Strasse für die Erstellung der beidseitigen Auffahrtsrampen zur neuen Bahnüberführung ergibt sich zwangsläufig.

Die in den Gemeinden Adlikon und Thalheim im Gange befindliche Güterzusammenlegung gab den betroffenen Meliorationsgenossenschaften Veranlassung, beim Tiefbauamt anzuregen, die Frage dieser Verlegung der



Thurtalstrasse baldmöglichst, wenigstens generell, abklären zu lassen. Rein topographisch betrachtet ist die Verlegung der Kreuzung sowohl in der Richtung gegen Etzwilen (Variante a) als auch in der Richtung gegen Winterthur (Variante b) möglich. Zur Abklärung der mit der Aufhebung des Niveauüberganges verbundenen Fragen fand am 16. September 1955 eine Lokalbesprechung statt. Daran waren vertreten die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen, das Oberforstamt, das Meliorationsamt mit den interessierten Meliorationsgenossenschaften Dätwil und Gütighausen-Thalheim sowie das Tiefbauamt. Die Aussprache ergab eine völlige Uebereinstimmung dahingehend, es sei der Variante b der Vorzug zu geben, das heisst die Kreuzung sei in der Richtung gegen Winterthur zu verschieben, da bei dieser Lösung in weit geringerem Masse Ackerland in Mitleidenschaft gezogen wird.

Das Tiefbauamt hatte hierauf noch abzuklären, ob der Verlegung der Strasse aus technischen Gründen nichts im Wege stehe. Inzwischen durchgeführte Terrainaufnahmen haben gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Bei einer Rampensteigung von rund 3% auf der Seite gegen Andelfingen und von rund 5% auf der Seite gegen Gütighausen lässt sich die notwendige lichte Höhe der Ueberführung von 6,75 m erreichen. Abgesehen von der Schüttung verhältnismässig hoher Dämme im Waldgebiet für die Auffahrtsrampen dürften der in Aussicht genommenen Lösung keine besonderen Schwierigkeiten technischer Natur im Wege stehen.

Von den Schweizerischen Bundesbahnen ist mit einem Beitrag an die Kosten der Eliminierung des Niveauüberganges in der Höhe der kapitalisierten Bewachungskosten des heutigen Niveauüberganges zu rechnen. Die Höhe dieses Beitrages kann jedoch erst genau bestimmt werden, wenn das Wegnetz der im Gange befindlichen Güterzusammenlegung im Bereiche des Bahntrasses festgelegt ist, da die Barrieren des aufzuhebenden Niveauüberganges durch den gleichen Wärterposten bedient werden wie diejenigen eines in der Nähe gelegenen Niveauüberganges. Der Beitrag der SBB. dürfte sich

gemäss einer Schätzung der Kreisdirektion III zwischen Fr. 150 000 und Fr. 200 000 bewegen.

Die Kosten der vorgesehenen Strassenverlegung mit gleichzeitiger Beseitigung des Niveauüberganges werden nach Abzug des Beitrages der SBB. nur unwesentlich höher sein als diejenigen für den Ausbau der heutigen Strasse mit Beibehaltung des Niveauüberganges. Der vorhandene Strassenkoffer müsste nämlich wegen des frostgefährdeten Koffers ohnehin vollständig ersetzt werden. Zudem kann das auszukoffernde Strassenmaterial für die Dammschüttungen der Bahnüberführung verwendet werden.

Die Baudirektion beantragt dem Regierungsrat - da die Dringlichkeit der Aufhebung dieses verkehrgefährlichen Niveauüberganges im Zusammenhang mit dem Ausbau der Thurtalstrasse unbestritten ist - der Verlegung der Kreuzung in der Richtung gegen Winterthur zuzustimmen.

Die Baudirektion ist einzuladen, im Einvernehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



I. Vom Bericht der Baudirektion über die Verlegung der Kreuzung der Thurtalstrasse I. Kl. mit der SBB.-Linie Winterthur-Etzwilen bei Bahnkilometer 15,674 in den Gemeinden Adlikon und Thalheim wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

II. Die Baudirektion wird eingeladen, im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der SBB. ein entsprechendes Projekt aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Für technische Vorarbeiten wird zu Lasten des Titels 3015.740, Projektvorarbeiten ein Kredit von Fr. 20 000 bewilligt.

IV. Mitteilung an die Gemeinden Adlikon und Thalheim, die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]*